



Landesrechnungshof Brandenburg

Bericht

gemäß § 88 Abs. 2 LHO

über rechtliche Betreuung in Brandenburg

Potsdam, 2. Juli 2013
Az. II 2 - 36 04 - 6/12

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

Tz.	Inhalt.....	Seite
	Anlagenverzeichnis.....	3
	Abkürzungsverzeichnis	3
0	Wesentliche Prüfungsergebnisse	4
1	Vorbemerkungen	6
1.1	Gegenstand, Umfang und Ziel der Prüfung.....	6
1.2	Geprüfte Stellen.....	7
1.3	Haushalt	8
2	Entwicklung der Betreuungsfälle und der Ausgaben	8
3	Berufsbetreuer	10
3.1	Anhörung der örtlichen Betreuungsbehörden.....	10
3.2	Erfüllung der Mitteilungspflicht	11
3.3	Betreuervergütung nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz.....	13
3.4	Einstufung	15
3.5	Einzelfälle	16
4	Betreuungsvereine	17
5	Ehrenamtliche Betreuer	19
5.1	Umsetzung des Grundsatzes der bevorzugten Bestellung Ehrenamtlicher	20
5.2	Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	20
5.2.1	Ministerium der Justiz	20
5.2.2	Amtsgerichte.....	21
5.2.3	Vorschläge	22
6	Betreuungsvermeidung.....	23
6.1	Zentrales Vorsorgeregister	23
6.2	Gesetzliche Vertretungsmacht.....	25
6.3	Ablehnung einer Betreuungsanordnung.....	25
6.4	Andere Hilfen.....	26
7	Statistiken	27
7.1	Statistik im Bereich des Ministeriums der Justiz.....	28
7.2	Statistik im Bereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	28
7.3	Vergleich der Statistiken	29
8	Schlussbemerkungen	30

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Schematische Darstellung des Verfahrensablaufes
- Anlage 2** Übersicht zu den in die Untersuchung einbezogenen Amtsgerichten
- Anlage 3** Muster einer Vorsorgevollmacht

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
BbgAktO	Brandenburgische Aktenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
GÜ	Geschäftsübersicht
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
JMBI.	Justizministerialblatt
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
MdJ	Ministerium der Justiz
MEGA	Mehrländergerichtsautomation
MI	Ministerium des Innern
OLG	Brandenburgisches Oberlandesgericht
PEBB§Y	Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz
Tz.	Textziffer
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
ZBl.	Zählblatt
zzt.	zurzeit

0 Wesentliche Prüfungsergebnisse

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) untersuchte die rechtliche Betreuung im Land Brandenburg, schwerpunktmäßig des Haushaltsjahres 2011.

Die Prüfung erbrachte folgende wesentliche Ergebnisse:

- 0.1 Das Land Brandenburg verausgabte an jedem Tag des Jahres 2011 im Durchschnitt mehr als 89.600 Euro aus dem Titel *Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an Vormünder, Pfleger und Betreuer*, mehr als aus jedem anderen Sachmitteltitel des Einzelplanes 04. (Tz. 1.3)
- 0.2 Nach Einschätzung des LRH ist die jährlich steigende Zahl der Betreuungsverfahren kein gleichsam hinzunehmendes Phänomen einer alternden Gesellschaft. Ältere Menschen werden kaum häufiger betreut als jüngere. (Tz. 2)
- 0.3 Nicht alle örtlichen Betreuungsbehörden lassen sich von angehenden Berufsbetreuern ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen. (Tz. 3.1)
- 0.4 Die örtlichen Betreuungsbehörden können die tatsächliche Arbeitsbelastung der Berufsbetreuer zzt. allenfalls für ihren Bereich zutreffend einschätzen. Dies ist nach Auffassung des LRH aber nicht ausreichend, da fast 40 % der Betreuer bei mehr als einem Amtsgericht tätig sind und mehr als ein Viertel der in Brandenburg tätigen Betreuer aus einem anderen Bundesland stammt. (Tz. 3.2)
- 0.5 Die Zahl der Betreuer mit hohem Einkommen hat sich seit dem Jahr 2004 mehr als verfünffacht. (Tz. 3.3)
- 0.6 Die Einstufung der Berufsbetreuer erfolgt in den Landgerichtsbezirken nicht einheitlich. (Tz. 3.4)
- 0.7 Nach Auffassung des LRH war es teilweise zweifelhaft, ob einzelne Betreuer tatsächlich die Interessen ihrer Betreuten wahrnahmen und deren Wünsche – wie im Gesetz vorgesehen – ermittelten und umsetzten. (Tz. 3.5)
- 0.8 Der LRH befürwortet grundsätzlich eine Förderung der Betreuungsvereine. Bedingungen hierfür müssen aber die Durchführung von Informationsveranstaltungen und der Gewinnung von Ehrenamtlichen, die eine oder mehrere Betreuungen übernehmen, sein. (Tz. 4)
- 0.9 Die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer in Brandenburg sinkt. Die Landesregierung und das Parlament sind gemeinsam mit den Kommunen und der Gerichtsbarkeit gefordert, sich verstärkt um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. (Tz. 5)
- 0.10 Die Informationen über die Vorsorgevollmacht sollten nach Auffassung des LRH verstärkt und verbessert werden. (Tz. 6.1)

- 0.11 Der LRH ist der Auffassung, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartner im Notfall gesetzliche Vertreter füreinander sein sollten. (Tz. 6.2)
- 0.12 Nach Auffassung des LRH sollten die Betreuungsablehnungen ebenso wie die am Jahresende noch bestehenden Betreuungen zur Ermittlung des Personalbedarfes der Gerichte berücksichtigt werden. (Tz. 6.3)
- 0.13 Es sollte nach Auffassung des LRH nicht zuletzt im wohlverstandenen Interesse von Behörden liegen, dem Eindruck entgegenzuwirken, rechtliche Betreuung diene als Ersatz für Beratungsleistungen. Nicht verkannt werden darf aber, dass die derzeitige Aufgaben- und Kostenverteilung den Kommunen keinen Anreiz zur Betreuungsvermeidung bietet. (Tz. 6.4)
- 0.14 Die Gerichte führen verschiedene Statistiken, die in sich z. T. widersprüchlich sind. Daneben führen die örtlichen Betreuungsbehörden Statistiken, welche ihrerseits abweichende Ergebnisse enthalten. (Tz. 7)

1 Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand, Umfang und Ziel der Prüfung

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Gericht für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer, §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹. Das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung wurde in Deutschland durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz geschaffen und ist an die Stelle der früheren Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft getreten.

In Deutschland werden zzt. etwa 1,3 Mio. Menschen rechtlich betreut, dies entspricht einer Verdreifachung innerhalb von 20 Jahren. Allein im Jahr 2011 erfolgten 233.332 Erstbestellungen.² Am 30. Juni 2011 bestanden im Land Brandenburg 47.490 Betreuungen.³

Zuständig für die Anordnung der Betreuung und die Festlegung der Aufgabenkreise (z. B. Vermögens- oder Gesundheitssorge) ist ein Richter am Amtsgericht, der Betreuungsrichter. Diesem obliegt auch die Auswahl des Betreuers sowie ggf. die Aufhebung der Betreuung. Der Rechtspfleger ist u. a. für die Vergütung der Betreuer zuständig.⁴

Gemäß § 1897 Abs. 1 BGB hat der Betreuer in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen, z. B. dessen Wünsche zu ermitteln und wichtige Angelegenheiten mit ihm zu besprechen (§ 1901 Abs. 3 BGB).

Als Betreuer können ehrenamtliche Betreuer, Berufs-, Vereins- und Behördenbetreuer bestellt werden, ausnahmsweise erfolgt auch die Bestellung von Betreuungsvereinen oder Betreuungsbehörden selbst. Grundsätzlich muss der Betreute die Kosten für den Betreuer selbst zahlen. Ist der Betreute mittellos, trägt die Staatskasse die Kosten.

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte im Jahr 2005 die Bewirtschaftung der Ausgaben für Vergütungen an berufsmäßige Betreuer und Betreuungsverei-

¹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist.

² Bundesamt für Justiz: Justizstatistik GÜ 2.

³ LT-Drs. 5/4197.

⁴ Eine schematische Übersicht des Verfahrensablaufes enthält Anlage 1.

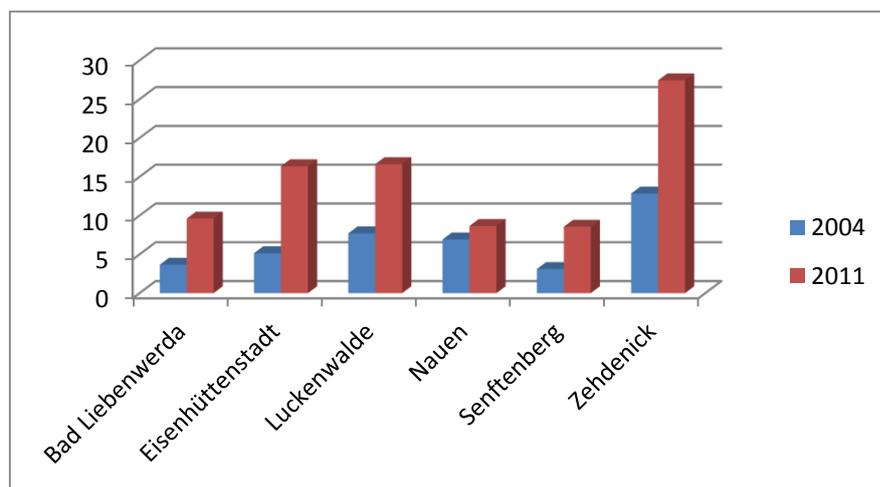
ne in den Jahren 2000 bis 2004. Die Ergebnisse der Prüfung bildeten die Grundlage für den Bericht Nr. 15 des Jahresberichtes 2006. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle behandelte im Rahmen des Entlastungsverfahrens der Landesregierung den Jahresberichtsbeitrag. Hinsichtlich der damals gegebenen Zusagen des Ministeriums der Justiz (MdJ) war die Prüfung gleichzeitig Kontrollprüfung.

Die in dieser Mitteilung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2 Geprüfte Stellen

Der LRH wählte für die Prüfung von den 24 Amtsgerichten des Landes Brandenburg⁵ sechs Amtsgerichte aus, wobei er mindestens ein Amtsgericht pro Landgerichtsbezirk berücksichtigte. Auswahlkriterien waren zudem die Größe der Amtsgerichte, die Höhe der Ausgaben je Gerichtseingesessenem⁶ und das Verhältnis der Ausgaben für ehrenamtlich und beruflich geführte Betreuungen. Örtliche Erhebungen führte der LRH in den Amtsgerichten Bad Liebenwerda, Eisenhüttenstadt, Luckenwalde, Nauen, Senftenberg und Zehdenick durch.⁷ Er wertete 270 Betreuungsakten aus und führte mit Richtern und Rechtspflegern Interviews.

Seit der vergangenen Prüfung des LRH entwickelten sich die Ausgaben für rechtliche Betreuung je Gerichtseingesessenem in Euro wie folgt:



Weiterhin bezog der LRH verschiedene vom MdJ übermittelte Auskünfte in seine Prüfung ein und wertete mehr als 32.000 abgewickelte Zahlungsvorgänge aus.

⁵ Das Amtsgericht Guben ist seit dem 31. März 2012 Außenstelle des Amtsgerichtes Cottbus.

⁶ Gerichtseingesessener ist, wer seinen ständigen Wohnsitz in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk hat.

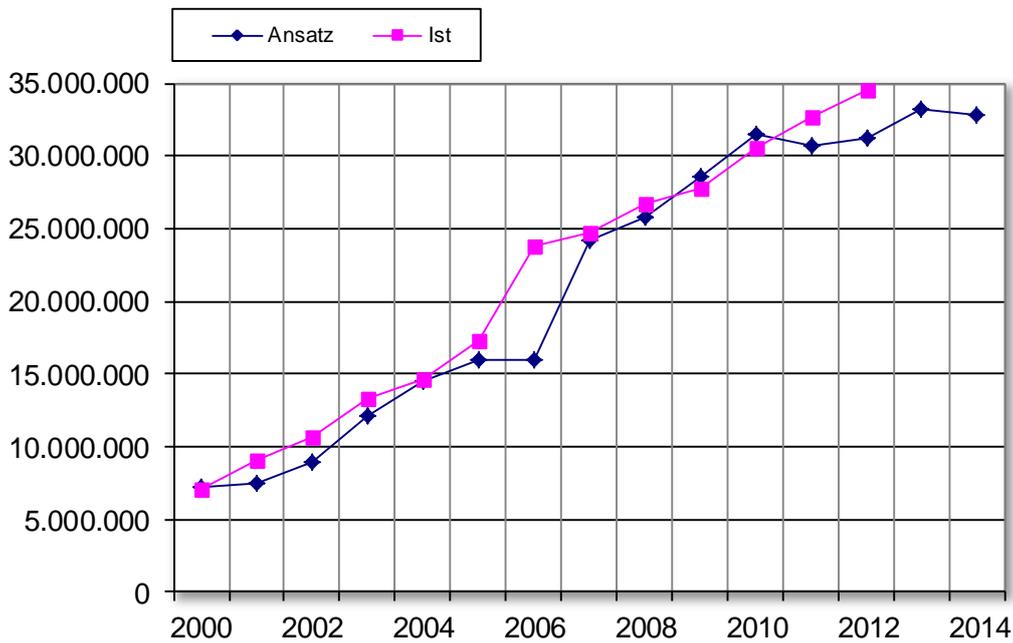
⁷ Eine detaillierte Übersicht zu den in die Untersuchung einbezogenen Amtsgerichten enthält Anlage 2.

Der LRH erbat beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als überörtlicher Betreuungsbehörde Auskünfte. Das LASV beantwortete unter Hinzuziehung der örtlichen Betreuungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) einen vom LRH übermittelten Fragebogen.

1.3 Haushalt

Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Betreuung sind seit dem Jahr 2000 auf mehr als das Vierfache angestiegen.

Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht die Entwicklung der Ausgaben in Euro:



Quelle: Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, automatisiertes Haushaltsverfahren.

Im Jahr 2011 erfolgten aus Kapitel 04 040, Titel 546 50 *Aufwandsentschädigungen und Vergütungen an Vormünder, Pfleger und Betreuer* Zahlungen i. H. v. 32.719.062,63 Euro. Das bedeutet, dass das Land Brandenburg an jedem Tag des Jahres 2011 im Durchschnitt mehr als 89.600 Euro aus diesem Titel verausgabte.⁸

2 Entwicklung der Betreuungsfälle und der Ausgaben

Ein Grund für den Anstieg der Ausgaben für rechtliche Betreuung ist in der Pauschalierung der Betreuervergütung zu sehen; diese führte zu einem Ausgabensprung (vgl. Schaubild bei Tz. 1.3). Der andere Grund ist der Anstieg der Zahl der Betreuten.

⁸ Hinzu kommen noch weitere Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlicher Betreuung, etwa für ärztliche Gutachten oder für die Besoldung der Richter und Rechtspfleger.

Dies wirft die Frage auf, warum die Zahl der Betreuten immer weiter steigt. Die Landesregierung selbst erklärte zwar, dass Daten zur Altersstruktur der Betreuten statistisch nicht erfasst würden.⁹ Der Anstieg der Zahl der Betreuten wird gleichwohl allgemein mit einer Zunahme älterer Menschen mit alterstypischen Erkrankungen in Zusammenhang gebracht: „Als eine der Hauptursachen [...] ist die demografische Entwicklung anzusehen. Die steigende Zahl alter Menschen und die zunehmende Vereinzelung führen zu einem erhöhten Betreuungsbedarf“.¹⁰ Auch in den Informationsbroschüren des Bundes und der Länder dominiert die Beschreibung von Betreuten als Seniorinnen.¹¹

Der LRH hat deswegen untersucht, welchen Einfluss die steigende Lebenserwartung und alterstypische Erkrankungen auf die Zunahme der Betreuungen tatsächlich haben. Gegen die Annahme, dass die zunehmende Alterung der Bevölkerung der Hauptgrund für den Anstieg der Betreuungsverfahren sein könnte, spricht allerdings schon der Umstand, dass sich die Zahl der über 65jährigen in Brandenburg in den vergangenen zehn Jahren lediglich um etwas mehr als 5 % erhöht hat,¹² diejenige der Betreuungsverfahren jedoch um fast 24 %. Der steigende Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung kann somit nur eine untergeordnete Rolle spielen. Insgesamt war weniger als ein Viertel der Betreuten 65 Jahre oder älter.¹³

Häufigste Gründe für die Anordnung einer Betreuung waren dementsprechend auch keine alterstypischen Erkrankungen, sondern:

- Geistige Behinderungen (z. B. leichte Intelligenzminderung): 41 %
- Psychische Erkrankungen (z. B. depressives Syndrom): 22 %
- Alkoholismus: 20 %

Demenz war in weniger als 6 % der Fälle (mindestens ein) Grund für die Anordnung einer Betreuung.

⁹ LT-Drs. 5/1225.

¹⁰ LT-Drs. 5/4197; so auch der Justizminister, der in der 34. und der 35. Sitzung des Rechtsausschusses den Anstieg der Betreuungsausgaben mit dem demografischen Wandel begründete.

¹¹ Vgl. Broschüre „Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung“ des MdJ (illustriert mit älteren Menschen und Rollatoren) und die Broschüre „Betreuungsrecht“ des BMJ (illustriert mit zwei älteren Damen).

¹² Quelle: Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg.

¹³ Dies entspricht in etwa dem Anteil derjenigen, die 65 Jahre oder älter sind, an der Gesamtzahl der Bevölkerung ab 18 Jahren im Land Brandenburg. Dieser liegt bei unter 26 % (Quelle: <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/BasisZeitreiheGrafik/Basis-Bevoelkerungsstand.asp?Ptyp=300&Sageb=12004&creg=BBB&anzwer=5>).

Die Erhebungen des LRH lassen den „durchschnittlichen“ beruflich Betreuten wie folgt erscheinen:

Der typische Betreute in Brandenburg	
Geschlecht	männlich
Alter	51 Jahre
Wohnsituation	Eigene Wohnung
Betreut seit	6 Jahren
Aufgabenkreise	Vermögen, Fernmeldeverkehr ¹⁴ , Gesundheit, Wohnung, Behörden
Vermögenssituation	Mittellos
Betreuervergütung aus der Staatskasse bisher	8.156 Euro

Nach Einschätzung des LRH ist die jährlich steigende Zahl der Betreuungsverfahren kein gleichsam hinzunehmendes Phänomen einer alternden Gesellschaft. Die Landesregierung und der Gesetzgeber sind daher gemeinsam in der Pflicht, Strategien zur Senkung sowohl der Betreuungszahlen als auch der Ausgaben für rechtliche Betreuung zu entwickeln. Der vorliegende Beratungsbericht des LRH gibt dazu Hinweise und zeigt mögliche Lösungsansätze auf.

3 Berufsbetreuer

3.1 Anhörung der örtlichen Betreuungsbehörden

Gemäß § 1897 Abs. 7 BGB soll das Betreuungsgericht vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers die örtliche Betreuungsbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zu dessen Eignung anhören. Die örtliche Betreuungsbehörde soll ihrerseits den angehenden Berufsbetreuer auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Darüber hinausgehende Anforderungen wie etwa eine abgeschlossene Ausbildung (oder auch nur einen Schulabschluss), juristische oder medizinische Kenntnisse, bestehen nicht.

Zwei Betreuungsbehörden forderten keine Führungszeugnisse und keine Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis an. Sie gingen davon aus, dass das Betreuungsgericht die entsprechenden Unterlagen anfordern würde. Ein Mitarbeiter war zudem der Auffassung, dass es für die Anforderung von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis keine Rechtsgrundlage gäbe.

¹⁴ Der Begriff „Fernmeldeverkehr“ (§ 1896 Abs. IV BGB) wurde in den Gerichten nicht einheitlich verwandt; teilweise wurde er offenbar synonym für Postangelegenheiten verwandt, teilweise auch zusätzlich; einige Betreuungsrichter verzichteten auf den Begriff.

Nach Auffassung des LRH besteht hier noch Informationsbedarf. Diesen sollten die fachlich und rechtlich zuständigen Ressorts decken, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

3.2 Erfüllung der Mitteilungspflicht

Gegenüber den örtlichen Betreuungsbehörden sind die Berufsbetreuer gemäß § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)¹⁵ verpflichtet, jährlich u. a. die Zahl der von ihnen im Kalenderjahr geführten Betreuungen mitzuteilen. Auf Verlangen des Gerichts sind die Betreuungsbehörden verpflichtet, diese Mitteilungen zu übermitteln. Die Meldungen lagen den Amtsgerichten während der Prüfung des LRH im Jahr 2005 jedoch nur selten vor. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle regte einen stärkeren Informationsaustausch zwischen Betreuungsgerichten¹⁶ und Betreuungsbehörden an.

Auch im Rahmen dieser Prüfung gaben lediglich drei örtliche Betreuungsbehörden an, im Vorfeld einer Bestellung eine Erklärung über Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen abzuverlangen. Teilweise wurde der Verzicht damit begründet, dass den Behörden die Zahl der berufsmäßig geführten Betreuungen ohnehin bekannt sei. Allerdings erklärten nur vier Behörden, dass ihnen die Zahl der bei ihrer eigenen und ggf. anderen Behörden geführten Betreuungen „bekannt“ oder „in der Regel bekannt“ seien.

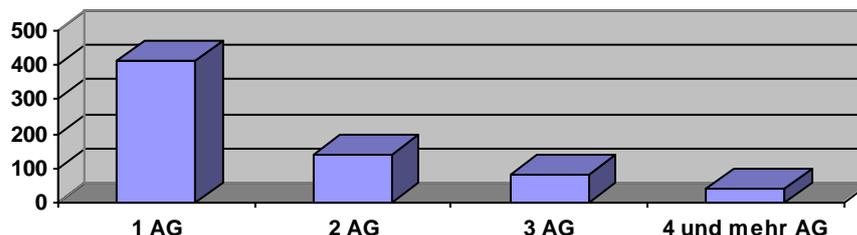
Der Inhalt der Mitteilungspflicht wird unterschiedlich verstanden. Vier Betreuungsbehörden gaben an, dass nur diejenigen Betreuungen, die in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde (d. h. Landkreis oder kreisfreie Stadt) geführt werden, anzugeben seien.

Nach Auffassung des LRH sind die Betreuungsbehörden darauf angewiesen, die Arbeitsbelastung der Berufsbetreuer zutreffend einschätzen zu können. Dies kann ihnen nur gelingen, wenn die Berufsbetreuer tatsächlich *alle* von ihnen geführten Betreuungen gemäß § 10 VBVG den Betreuungsbehörden melden. Dies gilt nicht zuletzt, weil fast vier von zehn Berufsbetreuern bei mehr als einem Amtsgericht tätig sind.

¹⁵ Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist; die Pflicht folgt auch aus § 8 Abs. 4 i. V. m. § 1897 Abs. 8 BGB.

¹⁶ Damals noch: Vormundschaftsgerichten.

**Bei wie vielen verschiedenen Amtsgerichten sind die
Berufsbetreuer tätig?**



Hinzu kommt, dass mehr als ein Viertel der in Brandenburg tätigen Berufsbetreuer bzw. Betreuungsvereine aus einem anderen Land stammt, wie nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

Betreuer aus	Zahl
Brandenburg	577
Berlin	158
Mecklenburg-Vorpommern	20
Sachsen-Anhalt	12
andere ¹⁷	23

Über die Arbeitsbelastung der Betreuer und Vereine in jenen Ländern liegen den Betreuungsbehörden und -gerichten keine Informationen vor.

Lediglich bei zwei der sechs vom LRH geprüften Amtsgerichte lagen die Meldungen regelmäßig vor. In den Interviews erklärten die Richter mehrheitlich, dass die Meldungen für sie nicht von Interesse wären. Sie gingen überwiegend davon aus, dass es die Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden sei, sich ein Bild von der Arbeitsbelastung der einzelnen Betreuer zu verschaffen. Dies begründeten sie u. a. damit, dass die Betreuungsbehörde den zu bestellenden Betreuer vorschlage. Diesen Vorschlägen würden sie („in mehr als 99% der Fälle“¹⁸) folgen.

Der LRH ist der Auffassung, dass die Arbeitsbelastung eines Berufsbetreuers allein durch die Angaben zu den im Zuständigkeitsbereich einer Betreuungsbehörde geführten Betreuungen kaum zutreffend eingeschätzt werden kann. Er bittet daher, zukünftig darauf hinzuwirken, dass die Meldungen einheitlich abgegeben werden und eine größere Beachtung erfahren.

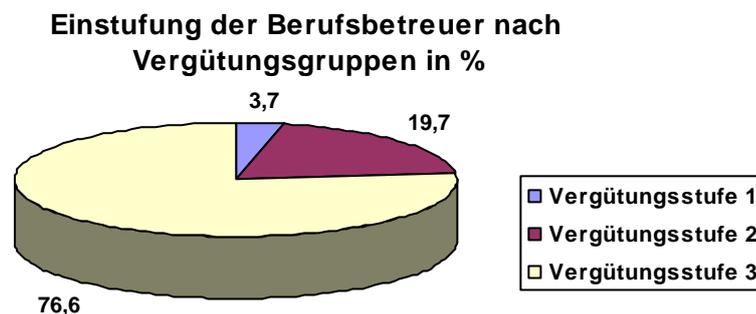
¹⁷ Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen.

¹⁸ Zitat aus einem Interview mit einem Richter.

3.3 Betreuervergütung nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz

Am 1. Juli 2005 trat das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz¹⁹ in Kraft. Das Berufsvormündervergütungsgesetz wurde durch das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz ersetzt, wonach das bis dahin gültige Einzelabrechnungssystem durch die Pauschalvergütung abgelöst wurde. Eine Unterscheidung findet nur danach statt, ob der Betreute innerhalb oder außerhalb eines Heimes lebt und ob er vermögend oder mittellos ist; zudem werden vier Abstufungen nach der Dauer der Betreuung vorgenommen. Die Pauschale wird als Inklusivstundensatz gezahlt, d. h. sie beinhaltet sowohl eine Aufwandspauschale als auch einen Anteil für den Beitrag zur Haftpflichtversicherung der Betreuer und einen Umsatzsteueranteil²⁰. Die Pauschalsätze betragen 27,00 Euro, 33,50 Euro bzw. 44,00 Euro pro Stunde, abhängig von der jeweiligen Ausbildung des Betreuers. Für die Betreuer bedeutete dies eine Erhöhung des Stundensatzes um 50 %, 46 % bzw. 42 %.

Mehr als drei Viertel der in Brandenburg tätigen Berufsbetreuer erhielten im Jahr 2011 den höchsten Stundensatz.



Bei der Einführung der pauschalierten Vergütung ging der Gesetzgeber davon aus, dass Berufsbetreuer, die zwischen 40 und 50 Betreuungen führen, mit einer Gesamtvergütung zwischen 43.500 und 54.500 Euro rechnen könnten.²¹ Anders als beim Einzelabrechnungssystem gibt es aber keine rechnerische Obergrenze mehr.

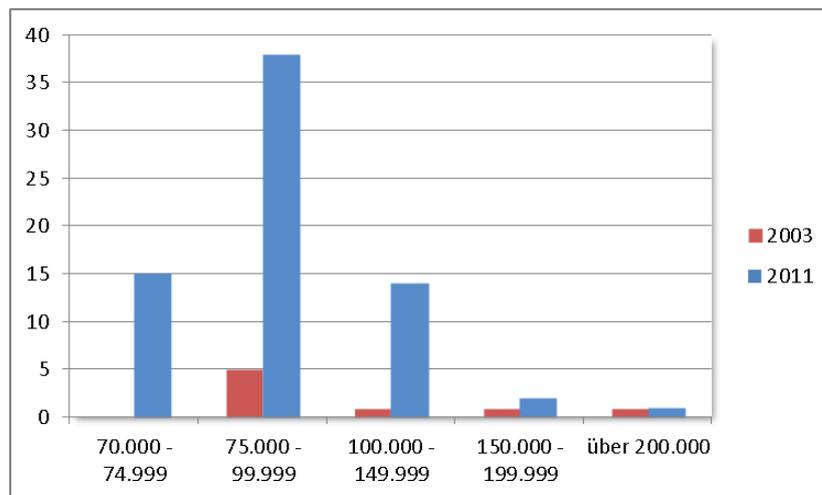
¹⁹ Zweites Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz - 2. BtÄndG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073).

²⁰ Das vom Bundestag am 6. Juni 2013 und vom Bundesrat am 7. Juni 2013 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmsG) sieht in Art. 10 Nr. 3 b) cc) vor, dass Berufsbetreuer künftig von der Umsatzbesteuerung befreit werden. Für die Berufsbetreuer bedeutet dies eine Erhöhung der Stundensätze um 4,31 Euro, 5,35 Euro bzw. 7,03 Euro. Dem gegenüber stehen laut Gesetzentwurf Umsatzsteuermindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden von 65 Mio. Euro jährlich.

²¹ BT-Drucksache 15/ 2494, S. 33.

Die Erhebungen ergaben, dass einzelne Betreuer sehr viel höhere Einnahmen erzielten (im Einzelfall bis zu 230.000 Euro). Der LRH stellte in seiner vorangegangenen Prüfung fest, dass im Vergleichszeitraum (2000-2004) 13 Berufsbetreuer und ein sog. „Betreuungsbüro“²² Einnahmen von über 70.000 Euro²³ in mindestens einem Jahr erzielen konnten. Im geprüften Zeitraum (Haushaltsjahr 2011) konnten 68 Berufsbetreuer und zwei „Betreuungsbüros“ ein Einkommen von über 70.000 Euro erwirtschaften – allein aus der Staatskasse.

Die Zahl der gut verdienenden Berufsbetreuer hat sich somit mehr als verfünffacht, wie folgende Übersicht zeigt:



Innerhalb der Stichprobe der geprüften Betreuungsakten befanden sich auch Betreuungsvorgänge, die bereits vor der Änderung des Abrechnungssystems im Jahr 2005 eingerichtet wurden und noch immer andauern. Nur in Ausnahmefällen wurde beim Einzelabrechnungssystem der jetzt gültige Höchstsatz von jährlich 1.848 Euro für mittellose Betreute ab dem zweiten Jahr überschritten. Das gestiegene Einkommensniveau ist daher nicht zuletzt auf die Änderung des Abrechnungssystems zurückzuführen.

Während die Anzahl der Betreuungen im Zeitraum vom 2000 bis 2011 um 47 % angestiegen sind, haben sich die Ausgaben für rechtliche Betreuung im gleichen Zeitraum mehr als vervierfacht.

²² Ein Betreuungsbüro ist ein wirtschaftlicher Zusammenschluss von zwei oder mehr Berufsbetreuern. Auch wenn diese die ihnen übertragenen Betreuungen rechtlich getrennt führen, erfolgt die Vergütung regelmäßig auf ein gemeinsames Konto, so dass eine Zuordnung im Einzelfall nur unter erheblichem Aufwand möglich ist.

²³ Beim Einzelabrechnungssystem ging der LRH in seiner vorangegangenen Prüfung davon aus, dass ein Berufsbetreuer, der an jedem Wochentag 8 Stunden arbeitet und nie urlaubs- oder krankheitsbedingt ausfällt, höchstens Einnahmen von 70.000 Euro im Jahr erzielen konnte.

Der LRH sieht keine Notwendigkeit für weitere Steigerungen der Betreuervergütung, wie sie von den Verbandsvertretern gefordert wird.²⁴ Dies gilt nicht zuletzt, weil die entsprechende Berufsgruppe in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Einkommenssteigerungen erfahren hat.

3.4 Einstufung

Die Einstufung der Betreuer in eine der Vergütungsgruppen erfolgt durch die Rechtspfleger bei den Amtsgerichten.

Nach § 4 VBVG erhöht sich der Stundensatz von 27 Euro, wenn der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, verfügt. Erwarb der Betreuer diese Kenntnisse über eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung, so steht ihm ein Stundensatz von 33,50 Euro zu. Sind die erworbenen Kenntnisse auf eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder auf eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung zurückzuführen, so erhält der Betreuer einen Stundensatz von 44 Euro.

Für die Gewährung eines erhöhten Stundensatzes reicht ein bestimmter Abschluss allein nicht aus. Die Ausbildung darf nicht nur am Rande auch die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse zum Inhalt haben, sondern sie muss in ihren Kernbereich darauf ausgerichtet sein.²⁵

Der Einstufung durch den Rechtspfleger kommt daher besondere Bedeutung zu. Sie entscheidet zu einem erheblichen Teil über das wirtschaftliche Ergebnis des Betreuers in den kommenden Jahren.

In zwei Fällen beantragten Berufsbetreuerinnen eine Heraufsetzung des Stundensatzes. Rechtspfleger und Bezirksrevisor lehnten die Anträge ab. Der Revisor teilte seine Entscheidung den anderen Rechtspflegern in seinem Landgerichtsbezirk mit, damit eine einheitliche Rechtsanwendung durchgeführt werden konnte. Bei einem Amtsgericht außerhalb dieses Landgerichtsbezirkes dagegen erhielten die Betreuerinnen jeweils erhöhte Stundensätze.

Unbeschadet der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger sollten Entscheidungen zur Einstufung eines Berufsbetreuers über den Bezirk eines Landesgerichts hinaus zur einheitlichen Rechtsanwendung bekannt gegeben werden.

²⁴ So fordert der Berufsverband der BerufsbetreuerInnen z. B. die Erhöhung des Stundensatzes auf 70 Euro.

²⁵ Vgl. Beschluss des BGH vom 22. August 2012, Az.: XII ZB 319/11.

3.5 Einzelfälle

Die Pauschalvergütung sollte den Betreuern die Abrechnung ihrer Tätigkeit erleichtern, damit sie mehr Zeit für die persönliche Betreuung der Betreuten aufwenden können. Nachfolgende Beispiele zeigen, dass dies nicht durchgängig gelungen ist.

Betreuerin A

Die Betreuerin A (erhaltene Zahlungen aus der Staatskasse 2011: 99.733 Euro) ist in zwei Amtsgerichtsbezirken tätig. Nach Aussage eines Betreuungsgerichts arbeitete die Betreuerin im Erhebungszeitraum allein. Die Aktenstichprobe des LRH ergab, dass sie in 75 % der Fälle ihre Vergütungsansprüche verspätet oder gar nicht bzw. unvollständig geltend machte. Im Einzelfall wurde der Betreuerin A ihre Tätigkeit über einen Zeitraum von insgesamt 23 Monaten nicht vergütet. Dies ist nach Auffassung des LRH jedenfalls kein Ausweis für eine besondere wirtschaftliche Kompetenz. Gleichwohl war der Betreuerin A mit einer Ausnahme in allen untersuchten Fällen die Vermögenssorge für den Betreuten übertragen.²⁶ Der zuständige Rechtspfleger erklärte, er gehe davon aus, dass die Betreuerin A für ihr wirtschaftliches Auskommen nicht auf eine vollständige Abrechnung der Vergütungsansprüche angewiesen sei. Zweifel an ihrer Eignung, die etwa zu einer Richtervorlage hätten führen können, seien ihm nicht gekommen. Auf diese Weise erhielt der Betreuungsrichter vom Verhalten der Betreuerin A keine Kenntnis.

Betreuerin B

Die Betreuerin B führte in zwei Amtsgerichtsbezirken mindestens 140 Betreuungen. Sie erzielte im Jahr 2011 Einnahmen aus der Staatskasse von über 230.000 Euro. Selbst, wenn sie an jedem Wochentag arbeitete und nie krank war oder Urlaub machte, würden damit durchschnittlich nicht mehr als 1,2 Stunden pro Betreutem im Monat bleiben. Die Durchschnittswerte, die der Gesetzgeber für den Betreuungsaufwand angenommen hat, liegen jedoch zwischen 2 Stunden und 7 Stunden im Monat (abgestuft nach der Wohnsituation der Betreuten und der Dauer der Betreuung).

In den geschilderten Fällen ist es nach Auffassung des LRH fraglich, ob die Betreuer tatsächlich die Interessen der jeweiligen Betreuten wahrnahmen und sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenkreise vertreten konnten. Auch,

²⁶ In einem Fall war sogar ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, d. h. der Betreute wurde in seiner Geschäftsfähigkeit so stark eingeschränkt, dass er nur mit Zustimmung der Betreuerin A überhaupt wirksam Rechtsgeschäfte abschließen konnte.

ob sie die Wünsche der Betreuten ermittelten und umsetzten, persönlichen Kontakt zu ihnen und auch zum Gericht halten konnten, erscheint zweifelhaft.

4 Betreuungsvereine

Betreuungsvereine haben die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuer zu werben, Qualifizierungen durchzuführen und über Vorsorgevollmachten zu informieren. Sie sollen „den Gerichten gut motivierte und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können“.²⁷

Im Land Brandenburg waren im Jahr 2011 insgesamt 40 Betreuungsvereine vom LASV anerkannt (hierunter waren 19 regionale Gliederungen eines Vereins)²⁸; ihre Anerkennungen waren auf einen oder mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte beschränkt.

Der LRH stellte fest, dass lediglich vier Vereine ihre Tätigkeit tatsächlich auf die ihnen zugewiesenen Wirkungskreise (Kreise und kreisfreie Städte) beschränkten. Dagegen war z. B. ein Verein für drei Landkreise anerkannt. Tätig war er im Jahr 2011 in zwei der zugelassenen und zwei anderen Landkreisen sowie einer kreisfreien Stadt. Die Hälfte der Betreuungsbehörden gab an, dass es nach ihrer Auffassung zulässig sei, wenn Betreuungsvereine in Landkreisen oder kreisfreien Städten beschäftigt seien, für die ihre Anerkennung nicht gilt.

Einen Grund für die Beschränkung der Anerkennung könnte darin bestehen, die Betreuungsvereine im jeweiligen Gebiet zum Angebot von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verpflichten. Dies geschieht jedoch zzt. nicht. Das LASV sollte daher entweder die Beschränkung der Anerkennungen aufheben oder diese mit Sinn erfüllen und deren Einhaltung überwachen.

Zudem führten im Land Brandenburg 29 Vereinsbetreuer Betreuungen, deren Vereine – jedenfalls im Land Brandenburg – nicht anerkannt waren. Sie erzielten im Einzelfall Einnahmen von bis zu 128.700 Euro. Auch dies hielt eine örtliche Betreuungsbehörde für zulässig. Dem LASV war dieser Umstand nicht bewusst; die von den Betreuungsbehörden übermittelten Statistiken weisen für die Erfassung entsprechender Daten – anders als für Betreuer mit Sitz außerhalb Brandenburgs – keine Kategorie auf.

²⁷ BT-Drs. 11/4528, S. 100.

²⁸ Quelle:
http://www.lasv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Anschriften_Betreuungsvereine2011.15707440.pdf.

Dass Vereine mit Sitz in anderen Ländern Betreuungen führen, mag im Falle von Wohnortwechseln jedenfalls vorübergehend durchaus im Interesse des Betroffenen sein. Gleichwohl gibt der LRH zu bedenken: Zum Ersten sind die Anerkennungskriterien für Betreuungsvereine in den einzelnen Ländern unterschiedlich. Zum Zweiten muss ein Betreuungsverein bei seiner Tätigkeit in einem anderen Land weder Ehrenamtliche werben, noch ist er den Betreuungsbehörden Rechenschaft schuldig.

Eine Landesgrenzen überschreitende Tätigkeit von Betreuungsvereinen steht im Widerspruch zu § 1908f BGB und § 3 des Brandenburgischen Betreuungsausführungsgesetzes.²⁹ Aus Sicht des LRH könnte aber eine gesetzliche Klarstellung dergestalt erfolgen, dass „grenzüberschreitende“ Betreuung durch Betreuungsvereine eines anderen Landes bei Wohnortwechsel und für einen begrenzten Zeitraum zulässig ist.

Seit dem Jahr 2003 erhalten die Betreuungsvereine keine unmittelbaren finanziellen Zuwendungen des Landes mehr. Eine finanzielle Begünstigung gegenüber den Berufsbetreuern bestand bisher in der Steuerfreiheit für die Vereine, welche jedoch mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2013 entfällt (vgl. Tz. 3.3). Die vom LASV zur Verfügung gestellten Daten ergaben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die finanzielle Förderung der Vereine unterschiedlich handhaben: Während 45 % keine Zahlungen leisteten, zahlten die Übrigen Zuschüsse zwischen 23.700 und 62.800 Euro im Jahr.

Die Vereine sind demnach auf die Führung von rechtlichen Betreuungen durch die bei ihnen angestellten Vereinsbetreuer angewiesen, um die Mittel zu erwirtschaften, welche zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Die zeit- und arbeitsaufwändige Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer läuft dagegen dem – nachvollziehbaren – wirtschaftlichen Interesse der Vereine zuwider.

Nach Auffassung des LRH gibt es für die Betreuungsvereine im Land Brandenburg keine finanziellen Anreize, sich um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. Dies gilt umso mehr, als sie nicht nur in Konkurrenz zu den Berufsbetreuern stehen, sondern auch zu Vereinen aus anderen Ländern, welchen keine Werbe- und Informationspflicht in Brandenburg zukommt.

Der LRH befürwortet daher grundsätzlich eine Förderung der Betreuungsvereine. Bedingungen hierfür müssen aber die Durchführung von Informationsver-

²⁹ Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz- BtAusfGBbg) vom 14. Juli 1992 (GVBl. I S. 294), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119) geändert worden ist.

anstaltungen und die Gewinnung von Ehrenamtlichen, die eine oder mehrere Betreuungen übernehmen, sein. Dies wäre einerseits geeignet, eine größere Zahl ehrenamtlicher Betreuer zu gewinnen und andererseits den Bestand der Betreuungsvereine mittelfristig zu sichern.

5 Ehrenamtliche Betreuer

Betreuungen sollen grundsätzlich unentgeltlich geführt werden (§ 1836 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1908i BGB). Ein beruflicher Betreuer soll nur dann bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht (§ 1897 Abs. 6 BGB). Dies bedeutet, dass bevorzugt ehrenamtliche Betreuer zu bestellen sind, die lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten.³⁰ Die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuungen in Brandenburg ist jedoch rückläufig. Während am 1. Januar 2006 noch 22.019 ehrenamtliche Betreuungen bestanden, waren es am 1. Januar 2011 nur noch 20.237³¹. Damit wurden in Brandenburg im Jahr 2011 43,1 % der Betreuungen ehrenamtlich geführt.³²

Die Bedeutung ehrenamtlicher Betreuer zeigt sich auch darin, dass das Amtsgericht mit dem geringsten Anteil Ehrenamtlicher gleichzeitig das mit den höchsten Ausgaben je Gerichtseingesessenem war.

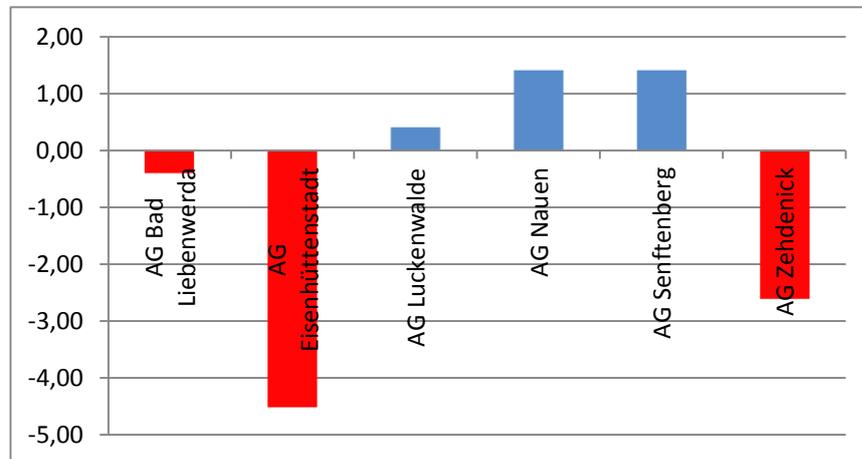
³⁰ Diese beträgt zzt. 323 Euro pro Jahr.

³¹ Drucksache 5/4197, laut LASV-Statistik *Anzahl der Betreuungsfälle in den Jahren 2008 - 2011* liegt der Anteil bei 56,2% = 26.764 ehrenamtlich geführten Betreuungen.

³² Im Bundesdurchschnitt traf dies auf 66,8 % der Erstbestellungen zu; die Gesamtzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen wird nicht bundesweit erhoben (Quelle: www.bundesjustizamt.de).

5.1 Umsetzung des Grundsatzes der bevorzugten Bestellung Ehrenamtlicher

Die Zahl der ehrenamtlichen Betreuer ist rückläufig. Allein vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2012 sank sie landesweit um durchschnittlich 2,4 %. Bezogen auf die vom LRH geprüften Amtsgerichte ergibt sich folgendes Bild³³:



Während ein ehrenamtlicher Betreuer eine jährliche Aufwandsentschädigung von 323 Euro erhält, beträgt die Vergütung eines beruflichen Betreuers für die Betreuung eines Mittellosen zwischen 648 Euro und 2.970 Euro im Jahr. Doch die Bestellung ehrenamtlicher Betreuer ist nicht nur weniger ausgabenintensiv für das Land Brandenburg. Ehrenamtliche können wegen der geringen Anzahl der von ihnen geführten Betreuungen auch stärkeren persönlichen Kontakt zu dem Betreuten halten und somit dem Ziel des Gesetzgebers – die persönliche Betreuung und die Ermittlung der Wünsche des Betreuten – oftmals besser entsprechen.

5.2 Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

5.2.1 Ministerium der Justiz

Im Rahmen der vorangegangenen Prüfung hatte der LRH der Erwartung Ausdruck verliehen, „dass das MdJ verstärkt Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer ergreift. In Betracht kommt hierfür etwa Werbung auf der Homepage des MdJ oder entsprechende Presseveröffentlichungen, aber auch die gezielte Ansprache von Menschen, bei denen eine erhöhte Bereitschaft zu bürgerschaftlichem Engagement angenommen werden kann, etwa Staatsbedienstete beim Eintritt in den Ruhestand, freiwillige Wahlhelfer und sachkundige Einwohner kommunaler Vertretungskörperschaften.“ Auch der Ausschuss für Haushaltskontrolle sah „bei der Gewinnung eh-

³³ Angaben in %; Bezug: jeweils 1. Januar; Quelle: Brandenburgisches Oberlandesgericht.

renamtlicher Betreuer insbesondere außerhalb der Familien von Betreuten weiteres Potenzial (...).“

Das MdJ hat nach Auffassung des LRH trotz der Feststellung der vorangegangenen Prüfung und der Aufforderung des Haushaltskontrollausschusses des Landtages bisher nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um ehrenamtliche Betreuer zu werben. So stellt es auf seiner Homepage zwar eine Verknüpfung zu einem 40-seitigen „Leitfaden zur Vorsorge“³⁴ zur Verfügung, der Informationen über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen enthält. Über ehrenamtliche Betreuer wird in dem Leitfaden jedoch nichts ausgeführt.

Das MdJ sollte sich nach Auffassung des LRH neben der allgemeinen Information über das Betreuungsrecht gezielt um die Ansprache möglicher ehrenamtlicher Betreuer bemühen.

5.2.2 Amtsgerichte

Die Informationen der Amtsgerichte über ihre Homepages zum Thema Betreuung unterscheiden sich in Art und Umfang: Von 24 Amtsgerichten stellten 17 Hinweise zur Verfügung. Von den 7 Amtsgerichten ohne konkrete Hinweise boten zwei eine kurze allgemeine Information zum Thema Betreuung an. 5 Amtsgerichte hielten überhaupt keine Informationen zum Thema Betreuung bereit.

Der LRH regt an, dass das MdJ den Amtsgerichten einen Vorschlag zur einheitlichen Information über rechtliche Betreuung unterbreitet.

Die vom LRH befragten Richter gaben mehrheitlich an, dass ihnen Initiativen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bekannt seien. Einige erklärten auch, selbst entsprechende Informationsveranstaltungen durchzuführen. Dem gegenüber erklärte lediglich einer der befragten Rechtspfleger, dass Gerichte in diesem Bereich tätig würden, etwa durch das Verteilen von Broschüren. Alle übrigen gaben an, ihnen seien keine Maßnahmen zu Werbung von ehrenamtlichen Betreuern bekannt bzw. sie seien hierfür nicht zuständig.

Der LRH ist unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit und der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger der Auffassung, dass den Amtsgerichten bei der Information und Werbung ehrenamtlicher Betreuer eine wichtige Aufgabe zukommt. Mehr noch ist es jedoch weiterhin Aufgabe der Gerichte, daran mitzuwirken, dass ehrenamtliche Betreuungen als solche weitergeführt werden.

³⁴ <http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Leitfaden%20zur%20Vorsorge.pdf>.

Der LRH verkennt dabei nicht, dass Ehrenamtliche oft einen höheren Beratungsbedarf haben und hierdurch die Gerichte zusätzlich belastet werden.

5.2.3 Vorschläge

Voraussetzung für die Gewinnung weiterer ehrenamtlicher Betreuer ist die Bereitschaft von Menschen, im Bereich der rechtlichen Betreuung ehrenamtlich tätig zu werden. Nach dem Freiwilligensurvey³⁵ ist diese Voraussetzung gegeben: Neben den Brandenburgern, die bereits freiwillig engagiert sind (33 %), gibt es noch 30 % „informelle Unterstützer“, die zwar nicht in einem organisierten Sinne engagiert sind, aber sich (gelegentlich oder öfter) um nicht verwandte Personen kümmern.

54 % der im Rahmen des Freiwilligensurveys befragten Bürger wünschten sich bessere Information und Beratung über Möglichkeiten des freiwilligen Engagements. Hier lassen sich nach Einschätzung des LRH bereits vorhandene Angebote ausbauen: So weist etwa die Staatskanzlei auf ihrer Homepage zwar auf Freiwilligenagenturen hin; soweit die Links überhaupt noch aktuell sind, wird auf den verknüpften Seiten aber nicht auf Betreuung hingewiesen.³⁶ Zwar mag die Materie der Betreuung nicht jedem an freiwilligem Engagement Interessierten zusagen, doch gibt es auch in anderen herausfordernden Bereichen viele Ehrenamtliche, etwa im Justizvollzug oder in der Sterbebegleitung.³⁷

Nach Auffassung des LRH gibt es zahlreiche Menschen in Brandenburg, die für ehrenamtliche Arbeit, auch im Bereich der rechtlichen Betreuung, gewonnen werden können.

Auch den Betreuungsbehörden kommt die Aufgabe zu, ehrenamtliche Betreuer zu werben. Als besonders schwierig stellt es sich dabei dar, Ehrenamtliche außerhalb des familiären Umfeldes zu gewinnen. Allerdings gibt es hier deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten, insbesondere was die Bereitschaft zur Übernahme von mehreren Betreuungen anbelangt: Im Landesdurchschnitt führt ein ehrenamtlicher Betreuer, der nicht Familienangehöriger ist, 1,5 Betreuungen. In der Prignitz führt jeder Ehrenamtliche nur eine Betreuung, im Landkreis Oberhavel 1,1. Dagegen führte ein durchschnittlicher Ehrenamtlicher in der Uckermark 2,8 und in Potsdam-Mittelmark sogar 3,3 Betreuungen. **Der LRH hält es daher**

³⁵ Zivilgesellschaft und freiwilliges Engagement in Brandenburg 1999 – 2004 – 2009; Ergebnisse der repräsentativen Trenderhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement (Freiwilligensurvey), durchgeführt im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Brandenburg.

³⁶ <http://www.stk.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.263629.de>.

³⁷ Fast tausend Brandenburger begleiten ehrenamtlich schwerstkranke und sterbende Menschen (LT-Drs. 5/6223).

für erfolgversprechend, wenn die örtlichen Betreuungsbehörden gezielt ehrenamtliche Betreuer ansprechen und fragen, ob sie zur Übernahme weiterer Betreuungen bereit sind.

Nach Auffassung des LRH kann eine Betreuung nur dann dauerhaft als ehrenamtliche geführt werden, wenn der ehrenamtliche Betreuer von professionellen Ansprechpartnern unterstützt wird. Hierfür ist der Fortbestand der Betreuungsvereine (vgl. Tz. 4) ebenso wichtig wie die Unterstützung durch die Betreuungsbehörden. Weitere Beratungsmöglichkeiten können möglicherweise im Zusammenwirken mit Universitäten oder Fachhochschulen eingerichtet werden (Seminarprojekt „Betreuungsberatung“). In Betracht kommen könnte auch die Einrichtung einer Betreuungshotline beim LASV.

Schließlich hält der LRH es für sinnvoll, ehrenamtliche Betreuer ausdrücklich auf die vom Land abgeschlossene Haftpflichtversicherung hinzuweisen, um möglichen Ängsten vor Regressforderungen vorzubeugen. Andernfalls stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Versicherung als solcher.

6 Betreuungsvermeidung

Bei der Verringerung der Zahl der Betreuungen und der damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben kommt der Betreuungsvermeidung eine wichtige Rolle zu.

6.1 Zentrales Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer dient u. a. dem Ziel, Betreuungsanordnungen zu vermeiden, indem kurzfristig ein Bevollmächtigter ermittelt werden kann.³⁸ Seit März 2005 haben Amtsgerichte die Möglichkeit, bei Einleitung von Betreuungsverfahren das Vorhandensein von Vertragsurkunden aus dem Register online abzufragen. Ein Betreuungsverfahren kann somit frühzeitig eingestellt werden, wenn ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten des Betroffenen wahrnehmen kann. Am 31. Dezember 2011 umfasste das Vorsorgeregister 1.520.848 Eintragungen; im Jahr 2011 erfolgten 233.493 Abfragen.³⁹ Der Anteil der positiv beschiedenen Anfragen ist in den vergangenen Jahren gestiegen (2009: 6,5 %, 2010: 7 %, 2011: 7,2 %); allerdings bedeutet ein positiver Bescheid noch nicht, dass der Richter die Einrichtung einer Betreuung ablehnt.

³⁸ Ein Muster für eine Vollmacht ist als Anlage 3 beigefügt. Zwar besteht innerhalb des Vorsorgeregisters auch die Möglichkeit, separate Betreuungsverfügungen zu hinterlegen; von dieser Möglichkeit wird jedoch kaum Gebrauch gemacht.

³⁹ Quelle: <http://www.vorsorgeregister.de/Presse/Statistik/2011/index.php>.

Die letzte Prüfung des LRH ergab, dass den Betreuungsgerichten zwar die Abrufmöglichkeiten bekannt waren, diese aber nur wenig genutzt wurden. Mittlerweile wird das Vorhandensein einer Vorsorge- oder Betreuungsvollmacht bei fünf der sechs geprüften Amtsgerichte regelmäßig abgefragt; dies wurde durch einen in der Akte vorgehefteten Ausdruck der Registerauskunft dokumentiert. Zu Betreuungsvermeidung kam es hierdurch aber nur ausnahmsweise.

Amtsgericht	Erstbestellungen 2011 ⁴⁰	Ablehnungen (gesamt / wegen Vollmacht)
Bad Liebenwerda	373 (GÜ) / 167 (ZBl.)	69 / 32
Eisenhüttenstadt	325 (GÜ) / 248 (ZBl.)	47 / 11
Luckenwalde	311 (GÜ) / 295 (ZBl.)	36 / 11
Nauen	335 (GÜ) / 188 (ZBl.)	31 / 4
Senftenberg	155 (GÜ) / 124 (ZBl.)	50 / 28
Zehdenick	172 (GÜ) / 171 (ZBl.)	0

Als Gründe für das Nichtbefolgen von Vorsorgevollmachten nannten die Richter, dass die Vollmachten

- teilweise unklar formuliert seien
- von den Verfassern nicht auf ihre Aktualität geprüft würden, so dass nicht selten der bereits verstorbene Ehegatte als Bevollmächtigter eingetragen sei
- nicht mit den als Bevollmächtigten gewünschten Personen (z. B. Kindern) besprochen worden seien.

Der LRH bittet, diesen Punkten bei der zukünftigen Durchführung von Veranstaltungen und Erstellung von Broschüren entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Bundesvergleich belegt Brandenburg bezogen auf die Einwohnerzahl im Hinblick auf die Registrierungen den viertletzten Platz. Während etwa in Schleswig-Holstein und im Saarland 38 Registrierungen je 10.000 Einwohner vorliegen, sind es in Sachsen 28, in Brandenburg aber nur 15.

Der LRH hält eine weitere Werbung für das Vorsorgeregister für sinnvoll. Dabei sollte auch der Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuung (bzw. Bevollmächtigtem und Betreuer) deutlich herausgestellt werden. Dies betrifft z. B. die Berücksichtigung von Wünschen des Betroffenen und die Befreiung

⁴⁰ Die von den Gerichten in den Geschäftsübersichten (GÜ) und Zählblättern (ZBl.) erfassten Angaben weichen voneinander ab.

von der Rechnungslegungspflicht für einen Bevollmächtigten. Hierdurch kann die Vollmacht auch für Mittellose attraktiv sein.

6.2 Gesetzliche Vertretungsmacht

Der Gesetzentwurf für das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG-E⁴¹) sah ursprünglich eine gesetzliche Vertretung unter Ehegatten vor:

§ 1358 Abs. 1, 2. BtÄndG-E:

Ist ein Ehegatte infolge einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, seine Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen und hat er weder eine andere Person für ihn zu handeln bevollmächtigt noch ist ein Betreuer bestellt, kann ihn der andere Ehegatte nach Maßgabe des Absatzes 2 gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben oder der Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entfiel die Regelung jedoch ersatzlos. Eine entsprechende Regelung gibt es in Österreich. Diese Regelung erscheint einerseits als Ausdruck der besonderen Stellung der Ehe sinnvoll. Andererseits hätte die Regelung auch den Vorteil, dass Ehegatten bei Unfällen oder schwerwiegenden Erkrankungen nicht den zeit-, kosten- und verwaltungsaufwändigen Weg über das Betreuungsgericht gehen müssten. **Der LRH ist daher der Auffassung, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartner als gesetzliche Vertreter festgelegt werden sollten.**

6.3 Ablehnung einer Betreuungsanordnung

Mit dem Personalbedarfssystem PEBB§Y werden u. a. die für die Amtsgerichte des Landes Brandenburg erforderlichen Richterstellen anhand von Produkten ermittelt. Das PEBB§Y-Produkt „Betreuungssachen“⁴² orientiert sich ausschließlich am Bestand der Betreuungssachen zum jeweiligen Jahresende. Die Ablehnung einer Betreuung, welche nach Aussage mehrerer Betreuungsrichter oftmals mehr Aufwand bedeutet als die Anordnung,⁴³ findet dagegen keine Berücksichtigung bei der Personalbedarfsberechnung.

⁴¹ BT-Drs. 15/2494.

⁴² PEBB§Y-Produkt CN 35 gemäß Anlage 27 zum Arthur-Anderson-Gutachten.

⁴³ Die Ablehnung einer Betreuungsanordnung führt nach Aussagen mehrerer Richter oftmals zu massiven Beschwerden des oder der Antragsteller/s und würde nicht zuletzt deswegen ausführlicher begründet.

Nach Auffassung des LRH sollten die Betreuungsablehnungen ebenso wie am Jahresende noch bestehenden Betreuungen zur Ermittlung des Personalbedarfes der Gerichte berücksichtigt werden.

6.4 Andere Hilfen

Selbst wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt, muss nicht zwingend eine Betreuung angeordnet werden. Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut durch andere Hilfsangebote besorgt werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Als andere Hilfen kommen z. B. Schuldnerberatung, die Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfahren, Inanspruchnahme von Beratungshilfe, Nutzung der Rechtsantragstelle, Beratungsleistungen der Verbraucherzentrale, Ämterlotsen und Mediationsangebote in Betracht. Im Rahmen der Interviews nannten die Richter auf die Frage nach Möglichkeiten zur Betreuungsvermeidung am zweithäufigsten das Angebot anderer Hilfen vor Antragstellung. Die Rechtspfleger nannten dies sogar am häufigsten.

Aus Sicht des LRH schien es mitunter bereits zweifelhaft, ob tatsächlich eine „psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung“ des zu Betreuenden der Ausgangspunkt für die Betreuungsanregungen war. Zum Teil wiesen die Anregungen nämlich auf Probleme hin, denen durchaus mit einem niedrigschwelligen Hilfsangebot hätte begegnet werden können. Dies war z. B. bei folgenden Betreuungsanregungen der Fall⁴⁴:

- Der zu Betreuende brauche Hilfe in finanziellen Angelegenheiten (Antragstellung durch Gläubiger).
- Der zu Betreuende solle einen Wohnheimplatz erhalten, zur Regelung der Formalitäten werde ein Betreuer benötigt (Antragstellung durch Betreiber eines Wohnheimes).
- Der zu Betreuende werde von den anderen Mietern eines von ihm mitbewohnten Hauses als störend empfunden (Antragstellung durch Vermieter, zugleich Antrag auf Unterbringung).
- Der zu Betreuende habe sich mehrfach alkoholisiert in der Innenstadt aufgehalten (Antragstellung durch Stadtverwaltung nach Bürgerbeschwerden, zugleich Antrag auf Unterbringung).

⁴⁴ Nicht in allen genannten Fällen ordneten die Richter auch tatsächlich die Einrichtung einer Betreuung an.

Teilweise geben auch die in der Betreuungsanordnung genannten Gründe Anlass zu der Vermutung, dass ein niedrigschwelliges Hilfsangebot ausreichend gewesen wäre (z. B. „Analphabet“, „Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom“, „Diabetes“, „körperliche Behinderung durch Verkehrsunfall“, „Sehbehinderung“⁴⁵).

Der LRH hält es für erforderlich, im Zusammenhang mit der Einrichtung der Betreuung die Möglichkeit anderer Hilfen standardmäßig zu prüfen und deren Nichtvorhandensein zu begründen (z. B. im Rahmen der Erstellung des Sozialberichtes durch die Betreuungsbehörde).⁴⁶

Nach Auffassung des LRH sind auch Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden zumindest mitursächlich für Betreuungsanregungen. Diese Annahme wird zum einen dadurch gestützt, dass zahlreiche Betreuungen von öffentlichen Einrichtungen angeregt werden (z. B. vom Grundsicherungsamt oder dem Fallmanager des Jobcenters, vom Sozialamt oder dem Sachgebiet Sozialhilfe, vom Rententräger, von der Bundesagentur für Arbeit). Zum anderen gibt es Betreuungen, bei denen der Aufgabenkreis nur lautet: „Vertretung bei Behördenangelegenheiten“ oder „Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung, Rentenansprüche, Sozialleistungen“ (also weder Vermögen noch Gesundheit umfasst).

Nach Auffassung des LRH sollte es nicht zuletzt im wohlverstandenen Interesse der Behörden liegen, dem Eindruck entgegenzuwirken, rechtliche Betreuung diene als Ersatz für Beratungsleistungen.⁴⁷

7 Statistiken

Die Erhebung und Auswertung von Daten nach statistischen Kriterien dient einerseits dazu, Vorgänge abzubilden. Andererseits ermöglichen Statistiken Planungen und können Hinweise auf Handlungsbedarfe geben. Dies setzt aber voraus, dass der Statistik zugrundeliegende Daten zutreffend erhoben werden. Der LRH hat deswegen die im Bereich des MdJ und des MASF geführten Statistiken ausgewertet und verglichen.

⁴⁵ Die Gründe für die Betreuungen sind aus den Betreuungsanordnungen zitiert; diese werden von den Richtern i. d. R. aus dem ärztlichen Gutachten übernommen.

⁴⁶ Teilweise ähnliche Absichten verfolgt das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (BT-Drs. 17/13419), das der Bundestag am 13. Juni 2013 beschlossen hat; eine Beschlussfassung des Bundesrates zu dem Gesetz steht noch aus.

⁴⁷ Nicht verkannt werden darf aber, dass die Vermeidung von rechtlicher Betreuung für die Kommunen in der Regel zusätzliche Ausgaben bedeutet. Die aus der Landeskasse finanzierte rechtliche Betreuung wird sich daher in der Regel attraktiver darstellen als der Ausbau niedrigschwelliger Hilfsangebote.

7.1 Statistik im Bereich des Ministeriums der Justiz

Die Amtsgerichte weisen dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (OLG) anhand von Geschäftsübersichten quartalsweise und zum Jahresende die anhängig gewordenen und beendeten sowie die Gesamtzahl der Betreuungen nach (Liste 7b Nr. 4a) und b) zu § 29 Abs. 1 BbgAktO⁴⁸). Darüber hinaus führen sie statistische Erhebungen in Form von Zählblättern durch.

Die Geschäftsübersichten wiesen u. a. die im Laufe des Jahres anhängig gewordenen Betreuungen aus. Unter einer weiteren Position sind hiervon die Betreuungen einzutragen, deren Weglegung am Jahresende noch nicht angeordnet ist. Hierbei ergaben sich bei zwei der geprüften Betreuungsgerichte offensichtliche Widersprüche, wie etwa dieser:

*Im Laufe des Jahres 2011 anhängig gewordenen Betreuungsverfahren: 172
Davon noch am Jahresende bestehende Betreuungsverfahren: 260*

Die Angaben der Geschäftsübersichten wichen zudem z. T. erheblich von denen in den Zählblättern erfassten ab (vgl. oben Tz. 6.1). Die Gerichte erklärten hierzu, es müsse sich um Erfassungsfehler der Geschäftsstellenmitarbeiter handeln. Seitens des OLG gab es bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine Nachfrage hierzu. Allerdings wies das OLG darauf hin, dass die in den Geschäftsübersichten nachgewiesenen Verfahrenseingänge teilweise erheblich von den mithilfe der elektronischen MEhrländerGerichtsAutomation (MEGA) erfassten abwichen.

Nach Auffassung des LRH ist die Abweichung zwischen den Zahlen zu groß, um mit einem Geschäftsstellenversehen erklärt zu werden. Das MdJ sollte zunächst festlegen, welche der von den Gerichten gelieferten Daten tatsächlich erforderlich sind. In einem zweiten Schritt sollte sichergestellt werden, dass es hierzu eindeutige Ausfüllhinweise gibt und die Beachtung der Hinweise kontrolliert werden. Andernfalls sind die Statistiken ohne Nutzen.

7.2 Statistik im Bereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Betreuungsbehörden berichten dem LASV als überörtlicher Betreuungsbehörde jährlich u. a. mittels eines Erhebungsbogens und eines Sachberichtes.

⁴⁸ Brandenburgische Aktenordnung (BbgAktO), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 2).

Der LRH nahm Einblick in Berichte der sechs Betreuungsbehörden, die für die von ihm geprüften Amtsgerichte örtlich zuständig waren.⁴⁹ Einen Sachbericht übersandten lediglich zwei Landkreise, gingen jedoch nicht auf alle vom LASV vorgegebenen Punkte ein bzw. beantworteten Fragen nur ansatzweise.

Bei einem der vom LRH geprüften Amtsgerichte ereignete sich folgender Fall: Die Mitarbeiter des zuständigen Betreuungsgerichtes hatten dem LRH von einem Engpass an Betreuern im Landkreis berichtet. Die dort eingesetzten Betreuer seien teilweise erheblich überlastet. Das bestätigten die örtlichen Erhebungen, bei denen der LRH bei den Betreuern Fallzahlen von 60 bis über 100 Betreuungen feststellte. Die Betreuungsbehörde gab in ihrer Berichterstattung gegenüber dem LASV hingegen an, keinen weiteren Bedarf an Berufsbetreuern zu haben. Diese Einschätzung verwundert umso mehr, als ein Abgleich der durch diesen Landkreis mitgeteilten Anzahl der Berufsbetreuer eine Differenz zu den im Betreuungsgericht tatsächlich tätigen ergab. Laut Betreuungsbehörde sind dort sechs Betreuer mit Sitz oder Wohnsitz im Bezirk tätig (§ 10 VBVG). Tatsächlich sind in diesem Landkreis 15 Betreuer, davon acht mit dortigem Sitz aktiv.

Diese Feststellung lässt den LRH erheblich daran zweifeln, dass zumindest diese Betreuungsbehörde ihrer Aufgaben angemessen wahrnimmt und einen Überblick insbesondere über die Belastung der einzelnen Berufsbetreuer hat.

MASF und LASV sollten darauf hinwirken, dass von den örtlichen Betreuungsbehörden vergleichbare und belastbare Informationen übermittelt werden. Andernfalls erscheint die Erstellung von Berichten durch einzelne Betreuungsbehörden überflüssig.

7.3 Vergleich der Statistiken

Ein Vergleich der Statistiken mit Stand vom 1. Januar 2011 (MdJ) bzw. 31. Dezember 2010 (LASV) ergab für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Zahlen: So führte das MdJ aufgrund der Zusammenfassung der Zählblätter für die Betreuungsgerichte 7.120 neu eingerichtete Betreuungen auf. Das LASV wies 8.895 Fälle, d. h. einen um 25 % höheren Wert aus. Bei den Betreuungsgerichten waren laut Statistik des MdJ 20.237 ehrenamtliche Betreuungsverfahren anhängig. Das LASV dokumentierte 25.932 Fälle ehrenamtlicher Betreuungen und damit 28 % mehr als das MdJ.

⁴⁹ Es sind dies die Landkreise Elbe-Elster (AG Bad Liebenwerda), Havelland (AG Nauen) Oberhavel (AG Zehdenick), Oberspreewald Lausitz (AG Senftenberg), Oder-Spree (AG Eisenhüttenstadt) und Teltow-Fläming (AG Luckenwalde).

Der LRH hält es für erforderlich, dass MdJ und MASF die Frage klären, warum die genannten Werte so erheblich voneinander abweichen. Hierbei könnte das MASF auch prüfen, inwieweit es zukünftig auf Statistiken des MdJ zurückgreifen kann. Dies könnte auch zu einer Entlastung der örtlichen Betreuungsbehörden von Erhebungs- und Berichtstätigkeiten führen.

8 Schlussbemerkungen

Die Ausgaben für rechtliche Betreuung sind in den vergangenen Jahren weiter gestiegen. Auch wenn das Land Brandenburg bereits jetzt mehr Geld für rechtliche Betreuung ausgibt als beispielsweise für die gesamte Sozialgerichtsbarkeit, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausgaben in naher Zukunft sinken könnten.

Der LRH sieht daher den Landtag gemeinsam mit der Landesregierung in der Pflicht, durch verstärkte Information über die Vorsorgevollmacht und die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zum einen dem Anstieg der Ausgaben entgegen zu wirken, zum anderen die Qualität der Betreuung zu verbessern.

Informationen über die Vorsorgevollmacht können z. B. im Landtagsgebäude, durch die Abgeordnetenbüros, in Bürgersprechstunden und Fraktionsdruckschriften zur Verfügung gestellt werden. Deutlicher als bisher sollten dabei die Vorzüge der Vorsorgevollmacht gegenüber der Betreuung herausgestellt werden.

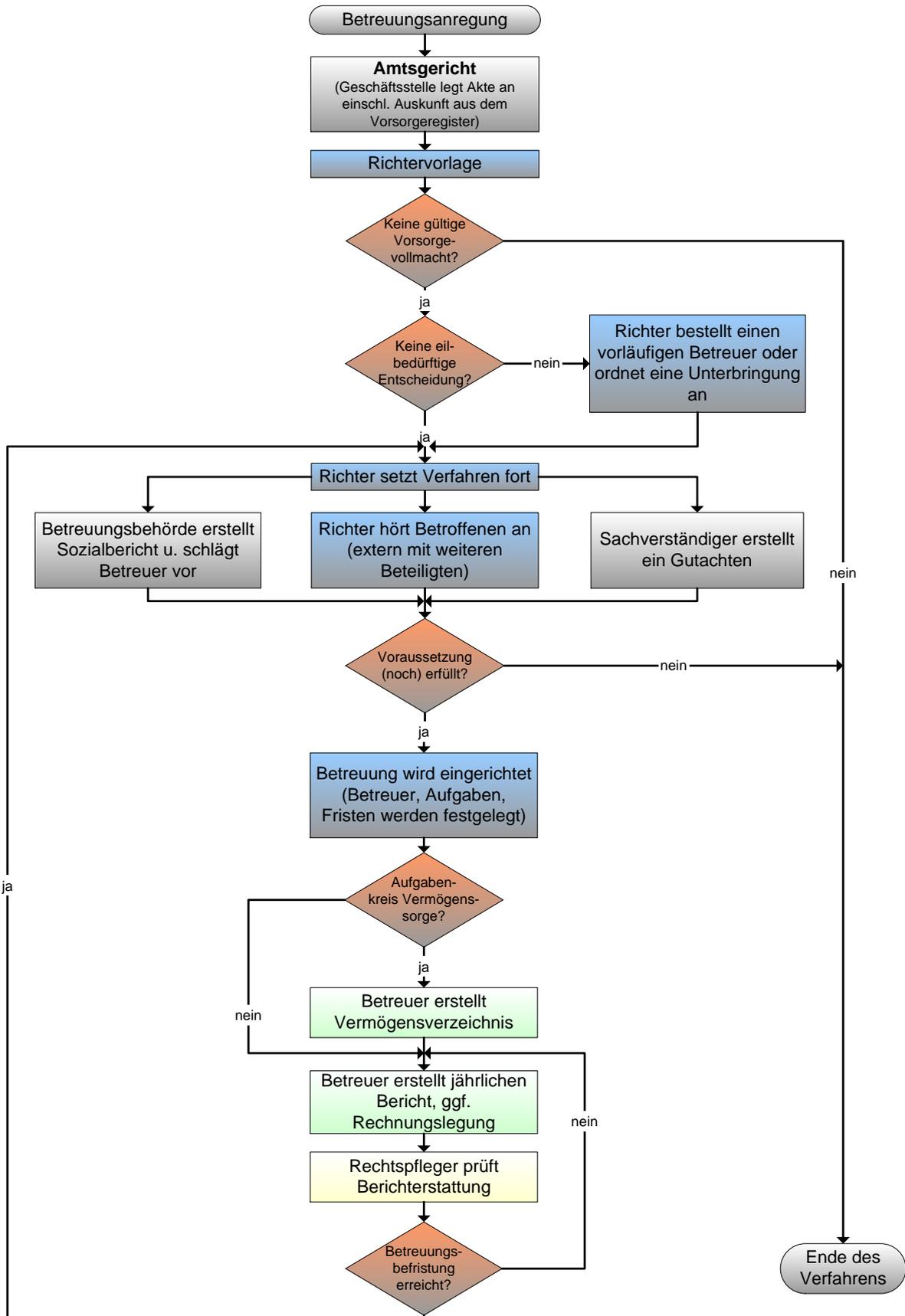
Auf Landesebene ist eine verbesserte Zusammenarbeit von Justiz, überörtlicher Betreuungsbehörde und örtlichen Betreuungsbehörden erforderlich. Zudem hält es der LRH für sinnvoll, dass Brandenburg sich gemeinsam mit anderen Ländern für Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben einsetzt, z. B. für eine gegenseitige Vertretung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern und eine Änderung der Pensionberechnung der Richter.

Kerstin Osten

Christoph Weiser

Anlagen

Das Betreuungsverfahren



Übersicht zu den in die Untersuchung einbezogenen Amtsgerichten

Amtsgericht [Landgerichts- bezirk]	Rang (bezogen auf 24 Amtsgerichte)		Verhältnis der Ausgaben für ehrenamtlich geführte Betreuungen zu Ausgaben für beruflich geführte Betreuungen
	nach Gerichts- eingesessenen	nach Ausgaben je Gerichts- eingesessenem	
Bad Liebenwerda [Cottbus]	8.	21.	1 zu 6
Eisenhüttenstadt [Frankfurt (Oder)]	21.	10.	1 zu 6
Luckenwalde [Potsdam]	19.	9.	1 zu 9
Nauen [Potsdam]	12.	22.	1 zu 9
Senftenberg [Cottbus]	9.	23.	1 zu 8
Zehdenick [Neuruppin]	24.	1.	1 zu 17

Vollmacht Seite 1

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB). JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen. JA NEIN

■

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich JA NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1**) JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (**bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2**) JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN

■ _____

■ Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

■ _____

■ _____

Hinweis:

1. Für Immobiliengeschäfte sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Beurkundung der Vollmacht erforderlich; dies gilt aus praktischen Gründen auch für die Aufnahme von Verbraucherdarlehen.
2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA NEIN

10. Weitere Regelungen

■

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers